

Vereinssatzung

der „Westend Line Dancers e.V.“ Pahlen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.)Der Verein führt den Namen „Westend Line Dancers e.V.“.
- 2.)Er hat seinen Sitz in 25794 Pahlen und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1.)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.)Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder, sowie die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und die Fairness im Line Dance Sport zu fördern.
- 2.)Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege des Line Dance Sports auf freiwilliger Basis unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten durch Training, Abhalten von Übungsabenden sowie Teilnahme an Turnierveranstaltungen,
 - b) Pflege der Kameradschaft und Freundschaft seiner Mitglieder,
 - c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 3.)Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Gender Mainstreaming. Die Interessen weiblicher und männlicher Mitglieder werden gleichermaßen berücksichtigt.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1.)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.)Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rückerstattungen von Beiträgen, Zuwendungen, Spenden oder Beihilfen werden nicht vorgenommen.
- 3.)Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Leitung des Vereins

- 1.)Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geleitet.
- 2.)Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Hierfür dürfen jedoch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 6 Vereinsvermögen

- 1.)Das Vereinsvermögen besteht aus seinen beweglichen Wirtschaftsgütern, sowie Rechten und Forderungen.
- 2.)Die Bücher, Anlage von Geldern sowie alle Besitztitel haben auf den Namen des Vereins zu lauten.
- 3.)Der Vorstand hat über Bestände, Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- 4.)Die Ansammlung von Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 und Nr. 7 der Abgabenordnung sowie die Aufnahme von Krediten zur Bestreitung satzungsgemäßer Aufgaben sind zulässig.
- 5.)Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen auf die Gemeinde Pahlen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsportes zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator.
- 6.)Im Falle des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren Vereinen ist das Vermögen auf den neuen Verein, der die Voraussetzungen der §§ 51 ff der Abgabenordnung erfüllen muss, zu übertragen.
- 7.)Buch- und Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei gewählte Kassenprüfer sorgfältig vorzunehmen. Die Prüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt (Wiederwahl ist nur einmal zulässig) und haben gegenüber dieser über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Schriftform des Berichtes ist zulässig.

§ 7 Mitgliedschaft/Aufnahme

- 1.)Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich auf einem vom Vorstand vorgegeben Formblatt zu beantragen.
- 2.)Für die Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Jugendliche sind Personen, die das 18. Lebensjahr bei Abgabe des Aufnahmeantrages nicht vollendet haben.
- 3.)Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dieser ist befugt, Aufnahme und Ablehnung ohne Begründung auszusprechen, sowie zuvor eine 4 wöchige Probezeit anzuordnen.
- 4.)Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist schriftliche Berufung innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet

endgültig.

§ 8 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- 2.) Der Austritt muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende des Monats erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser hat den Austritt schriftlich zu bestätigen. Beitragsrückstände sind auszugleichen.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen und die Herausgabe von vereinseigenen Gegenständen und dergleichen verlangen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in schwerer Weise gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen hat oder das Ansehen oder das Interesse des Vereins in erheblichem Maße geschädigt hat.
 - b) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat oder
 - c) trotz schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.
- 4.) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Schriftwart eingehen und mit Gründen versehen sein.
- 5.) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- 6.) Durch den Austritt eines Mitgliedes oder durch seinen Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und

Anträge zu stellen.

- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 3.) Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4.) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, soweit es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- 1.) das sportliche Gedankengut im allgemeinen und das Wohl des Vereines und seine Ziele im besonderen nach Kräften zu fördern,
- 2.) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- 3.) durch eigenes Verschulden entstandener Schaden im Verein zu ersetzen,
- 4.) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- 5.) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- 6.) Anschriften- und Kontoveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Sie ist im Vereinslokal öffentlich auszuhängen. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist bei Bedarf an die Kosten des Vereins anzupassen.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Geldleistung und monatlich im voraus zu entrichten. Er ist eine Bringschuld.
- 3.) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen oder eine andere Regelung treffen.

§ 13 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Line Dance Sportausschuss

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 2.) Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 3.) Sie sollte spätestens 12 Wochen nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand in

der Dithmarscher Landeszeitung, brieflich oder über den Aushang im Vereinslokal erfolgen.

- 4.) Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des ersten Vorsitzenden oder eines von ihm bestimmten Vorstandsmitgliedes.
- 5.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Beschlussfassung über Jahresabschluss und Haushaltsplan;
 - d) Beschlussfassung über Anträge;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 6.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Satzungsbestimmungen dem entgegenstehen, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
- 9.) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheime Abstimmung/Wahl durchzuführen.
- 10.) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Versammlung dies anerkennt. Anträge über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins sind nicht als dringlich anzusehen. Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. Er ist in jedem Fall berechtigt, abschließend zu dem Antrag zu sprechen. Nach Beratung ist über den Antrag zu beschließen.
- 11.) Für eine Änderung der Satzung bedarf es mindestens $\frac{2}{3}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen, für den Zusammenschluss mit anderen Vereinen, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach der zweiten erfolgten Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 13.) Kandidaten, die zur Wahl stehen, müssen vorher ihre Wahlbereitschaft erklären und persönlich anwesend sein. Im Falle ihrer Verhinderung kann dies durch eine schriftliche Zustimmung ersetzt werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bzw. die Bereitschaft zur sofortigen Mitgliedschaft des Vereins. Die Versammlung wählt vor dem ersten Wahlgang einen Wahlleiter. Es ist über die Wahl ein Protokoll zu führen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend mit den Einschränkungen, dass Dringlichkeitsanträge gem. Absatz 10 nicht zulässig sind.

2.)Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

§ 16 Der Vorstand

- 1.)Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem:
 - a) ersten Vorsitzenden;
 - b) zweiten Vorsitzenden;
 - c) Kassenwart/in;der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem:
 - d) Schriftführer/in;
 - e) Choreographen/in
 - f) Jugendwart/in
 - g) Beisitzer/in
 - h) Pressesprecher/in
- 2.)Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muß. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart.
- 3.)Der Vorstand führt und leitet verantwortlich den Verein.
- 4.)Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Weise, dass in den Jahren mit gerader Endziffer die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.) a, d, f und h, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.) b, c, e und g gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger berufen. In der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen. Die Berufung ist im Vereinslokal durch Aushang bekanntzugeben.
- 5.)Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind.
- 6.)Sitzungen des Vorstandes können vertraulich sein.
- 7.)Der Vorstand kann Nebenordnungen zur Satzung erlassen.
- 8.)Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.
- 9.)Durch Wahl eines Ehrevorsitzenden und von Ehrevorstandsmitgliedern kann der Vorstand erweitert werden.

§ 17 Protokolle

- 1.)Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen.
- 2.)Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Der Line Dance Sportausschuss

- 1.) Der Line Dance Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Choreographen (Vorsitzender)
 - b) einem weiteren Vorstandsmitglied (Stellvertreter)
- 2.) Der Line Dance Sportausschuss ist für den technischen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.

§ 19 Die Vereinsjugend

- 1.) Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendlichen im Verein und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Mindestalter des Jugendwartes vergleiche § 10 Absatz 4.
- 2.) Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.
- 3.) Der Jugendwart ist verpflichtet, dem Vorstand und der Versammlung Auskünfte zu geben und auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Arbeit als Jugendvertreter zu berichten. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 20 Haftung

- 1.) Der Verein wird die Mitgliedschaft beim Landessportverband Schleswig-Holstein, sowie beim Kreissportverband Dithmarschen beantragen und beim Landessportverband Schleswig-Holstein für seine Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschliessen.
- 2.) Weitere Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2.) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 3.) Hinsichtlich des Vereinsvermögens vergleiche § 6 Absatz 5.

§ 22 Datenschutzerklärung

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer

zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2.) Als Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. Winterbeker Weg 49 (Haus des Sports) in 24114 Kiel und sowie des Kreissportverbandes Dithmarschen e. V., Waldschlößchenstraße 39 in 25746 Heide ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen und Tanzturnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. Platzierungen) und besondere Ereignisse (z. B. Verweise u. s. w.) an die Verbände.

3.) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Tanzturnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landessportverband Schleswig-Holstein sowie den Kreissportverband Dithmarschen von dem Widerspruch des Mitglieds.

4.) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Tanzturnieren sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Tanzturnieren sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus öffentlichen Veranstaltungen und Tanzturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand

die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- 5.)Der Verein kann Kooperationsabkommen mit kooperierenden Unternehmen abschliessen und hat diese dann unter Benennung der kooperierenden Unternehmen binnen 7 Tagen am Schwarzen Brett zu veröffentlichen. Der Verein kann dann einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder an das kooperierende Unternehmen übermitteln, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- 6.)Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23 Inkrafttreten

1.)Diese Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 28.03.2008 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Pahlen, den 28.03.2008

Die eigenhändigen Unterschriften von mindestens 7 volljährigen stimmberechtigten Gründungsmitgliedern befinden sich auf dem Satzungsoriginal:

gez: Frank Arps, Claudia Herrmann, Carolin Daniel, Gesine Fleischer, Kathrin Raatz, Claudia Hansen, Diana Frischgesell, Astrid Arps, Doreen Fink, Silke von der Heyde, Astrid Köpke, Dagmar Drews, Arno Behmer, Sina Kruse, Melanie Huck, Rüdiger Michalski.

Die Änderungen vom 02.07.2008 zu den §§ 3, 14 und 21 des ursprünglichen Textes sind in dieser Niederschrift / Abschrift berücksichtigt.

25794 Pahlen, den 02.07.2008

Für die Richtigkeit der Nach- und Abschrift:

Doreen Fink, (1. Vorsitzende)

Astrid Arps, (2. Vorsitzende)